

Volksschulverordnung vom 4. März 2015

§ 15 (VSG) Unterstützende Dienste

Schulpsychologische Dienste (§ 19 VSG)	§ 15.	<p>¹ Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.</p> <p>² Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,b. anzuwendende Verfahren und Methoden,c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.
---	--------------	--